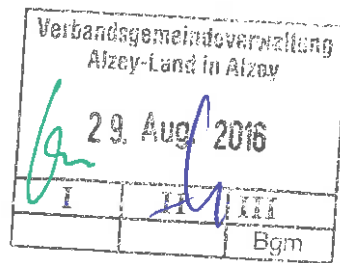


21. 1. 5. 10' 11



Nr. 22

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land  
Weinrufstraße 38  
55232 Alzey

Nur per Telefax an: 06731/409-100

➤ 26. August 2016

### Teil-FNP WEA, Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

#### 1. Methodik der Restriktionsanalyse

Die durch das Planungsbüro angewendete Methodik ist hinsichtlich harten und weichen Faktoren fehlerhaft.

- a) Ausweislich der Windpotentialstudie, S. 22 wird als weiches Ausschlusskriterium der Abstand zu allgemeinen Wohngebieten etc. benannt.  
Gemäß Rundschreiben des Innenministeriums vom 15.06.2016 ist davon auszugehen, dass zukünftig eine diesbezügliche Regelung in das Landesentwicklungsprogramm als verbindlich aufgenommen werden soll. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Mindestabstand als harter Faktor zu klassifizieren ist.
- b) Weiterhin erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Windpotential im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien. Die Erhebung der Windpotentiale mag zwar im Rahmen der Planungssteuerung zur Grundlagenermittlung dienen. Ob Windpotential vorhanden ist oder nicht, ist jedoch kein geeigneter städtebaulicher Entscheidungsaspekt. Das vorhandene Windpotential hat vielmehr den Charakter eines wirtschaftlichen Entscheidungsgrundes, wobei er durch die fortschreitende Technik und immer höher werdende Anlagen (größere Höhe = mehr Wind) relativiert wird. Zudem ist hinlänglich bekannt, dass die landesweit vorhandenen Daten zur Windhöflichkeit oftmals unzutreffend sind, vorhandene Höflichkeiten unter den ausgewiesenen liegen. Ausweislich der Investorenaussagen im Rahmen der Informationsveranstaltung in Bechtolsheim werden Anlagen wie z.B. der Typ Enercon E141 in Betracht gezogen. Die Fa. Enercon selbst beschreibt diesen Typ als „Plattform für windschwache Binnenlandstandorte“. Die Einschätzungen der Investoren und der Verbandsgemeinde sind also zudem nicht deckungsgleich.

Es ist nicht Aufgabe der Plangeberin, wirtschaftliche Entscheidungen der Marktteilnehmer zu antizipieren oder Flächen aus städtebaulicher Sicht unbegründet dem Markt zu entziehen. Es genügt die absehbare hinreichende Möglichkeit der Flächennutzung, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, 12 KN 64/14. Im Ergebnis ist ein Flächenausschluss wie in der Begründung auf S. 19f bzw. S. 22f unter Einbezug der Windhöflichkeit grundsätzlich falsch. Dies führt zu einem Planungsmangel.

## 2. Festlegung des Abstands zu allgemeinen Wohngebieten etc.

Der Mindestabstand ist fehlerhaft gewählt. Die Windpotentialstudie skaliert einen Mindestabstand der WEA von 1.000m bei einer unterstellten Empfehlung von 800m. Das unter Ziffer 1 benannte Rundschreiben formuliert einen verbindlichen Mindestabstand von 1.000m bei Anlagen unter 200m Gesamthöhe und einen verbindlichen Mindestabstand von 1.100m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe ab 200m.

Wie die Informationsveranstaltung in Bechtolsheim gezeigt hat, ist auf Investorensseite beabsichtigt, Anlagen wie z.B. die Typen Enercon E92, E115 und E141 zu errichten. Angegeben wurden Gesamthöhen durch die anwesenden Firmen GAIA und JUWI mit ca. 200m. Aus meiner Mitschrift, die ich mit den Produktdatenblättern abgeglichen habe, ergeben sich folgende Gesamthöhen: E92 – 184m, E115 – 192,85m oder 206,85m (die Angabe zur Nabenhöhe durch die Investoren war ungenau) und E141 – 229,5m. Mithin ist davon auszugehen, dass die Gesamthöhen – auch mit Blick auf die fortschreitende Entwicklung der Technik und der Effizianzforderungen durch das neue Ausschreibungsverfahren – zunehmen werden und durchaus Gesamthöhen um 200m angesetzt werden können. Die geringfügige Unterschreitung bei den Typen E92 oder E115 läuft dem nicht zuwider. Die Plangeberin muss Vorsorge treffen und im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Anforderungen des BauGB Annahmen zugunsten der potentiell Belasteten treffen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anhebung der Abstandsflächen auf mindestens 1.100m für allgemeine Wohngebiete (im Außenbereich entsprechend angepasst) nicht nur begründet sondern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB vielmehr geboten.

## 3. Abstände zwischen Konzentrationszonen

Im Rahmen der Windpotentialstudie wird erläutert, dass ein Mindestabstand zwischen Konzentrationszonen von 2.000m angesetzt wird (S. 28). Gleichzeitig wird bereits erläutert, dass der im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) vorgesehene Mindestabstand von 4.000m bereits unterschritten wird.

Der RROP macht im Grundsatz G 167 eine entsprechende Vorgabe mit 4.000m. Er formuliert ausdrücklich, dass in diesem Bereich möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden sollen. Legt der RROP Grundsätze fest, so war auf dessen Ebene eine planerische Letztentscheidung nicht möglich. Allerdings ist den Grundsätzen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen (RROP, S. 2).

Weder aus der Windpotentialanalyse noch aus der Begründung zur Planung ergeben sich Anhaltspunkte, weshalb dieser Grundsatz nicht umgesetzt, sondern im Gegenteil weiterhin unterlaufen werden soll. Er wird vielmehr als „quasi gegeben“ angesetzt. Vor allen Dingen fehlt die Auseinandersetzung mit dem formulierten Ausnahmetatbestand. Dieser kann offenkundig doch nur für Bereiche gelten, in denen die Anfor-

derung, der Windkraft substantiell Raum zu bieten, ansonsten keine Geltung verschafft werden könnte. Dies ist hier doch ganz offensichtlich nicht der Fall. Die Ausnahme kann in der Gesamtschau nicht als Begründung eines dauerhaften Unterlaufens übergeordneter Planungsziele hergenommen werden.

Insbesondere da die Verbandsgemeinde Alzey-Land nach eigener Darlegung bereits ausreichend Flächen für Windenergie vorhält, wäre vielmehr als Planungsziel die Konformität zum RROP anzustreben und damit eine entsprechende Festlegung im Sinne des Grundsatzes zu treffen. Re-Powering in den Abstandsflächen zwischen 2.000m und 4.000m wäre mithin nicht möglich, der Abstandsgrundsatz des RROP erlangte durch Zeitablauf wieder Gültigkeit. Die Belastung der Bevölkerung und des Landschaftsbildes könnte reduziert werden. Es fehlt mithin im Rahmen der Begründung und der Potentialanalyse eine Darlegung, wie viele Anlagen mit welcher noch zu erwartenden Laufzeit im fraglichen Korridor erbaut wurden und warum dieser Zustand manifestiert wird.

In diesem Zusammenhang führt die mangelnde Begründung der Abweichung von G 167 zu einem Planungsfehler.

(Das Zitat auf Seite 12 der Begründung u.a. mit Hinweis auf G 175 des RROP ist im Übrigen falsch. Augenscheinlich liegt der Begründung nicht die aktuelle Fassung des RROP zugrunde.)

#### 4. Ausweisung der Fläche K 3

Gemäß der Begründung zum Teil-FNP WEA soll Flächen mit einem 80%igen Referenzertrag ein besonderes Gewicht beigemessen werden (S. 22). Hinsichtlich der Geeignetheit des Maßstabes verweise ich auf die o.g. Ausführungen. Die Fläche K3 wird allerdings in der Begründung explizit aufgrund der Windpotentialanalyse als nicht in diesem Bereich klassifiziert (S. 29). Die dort prognostizierten Windgeschwindigkeiten liegen demnach nicht in einem Bereich des zu erwartenden 80-% Referenzertrages. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit der Frage, warum dieser Standort dennoch aufgenommen werden soll, erfolgt nicht.

Unterstellt, die Restriktionsanalyse könnte im Rahmen der weichen Faktoren zulässigerweise Bezug auf Windhöffigkeiten und Referenzertrag nehmen, ergibt sich aus der mangelnden Begründung der Beibehaltung dieser Fläche ein Planungsfehler.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen